

76N - VERTRAGSHAFTUNG

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung laut Pkt. 3 dieser Besonderen Bedingung.

Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.

2. Bezüglich Erfolgshaftung:
Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
3. Versicherte Vertragshaftungen:
Vertragliche Haftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einschließlich der ÖBB.